

Nr. 483.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h ,

Heinz F o v o t e ,

Prof. Dr. H i n d e r e r ,

Theodor H ü p g e n s .

In Termin zur Fortsetzung der Verhandlung über die Be-  
schwerde der *Universum-Film Aktiengesellschaft* in Berlin gegen  
das Verbot des Bildstreifens :

„ Achtung, Harold, Achtung ! ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragstellerin : von M o n b a r t und Paul R e n o

2. als Sachverständige :

a) von Vorsitzenden geladen :

die Konsuln H o f f m a n n - V ö l k e r s a n d

und L a u t e n s c h l a g e r

vom Auswärtigen Amt,

Kriminalrat F e g t m e y e r

von Polizeipräsidentium zu Berlin;

b) von der Antragstellerin gestellt :

die Handelsattachés M i l l e r und W a l l a c e

von der amerikanischen Botschaft zu Berlin.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-  
ständigen wurde beschlossen, diejenige der amerikanischen Sach-  
verständigen wurde abgelehnt, weil das deutsche Lichtspielgesetz  
keine Handhabe bietet, Vertreter der beim Deutschen Reich be-  
glaubigten Missionen an der deutschen Bildstreifenprüfung zu  
beteiligen.

Die

Die Sachverständigen, deren Vernehmung beschlossen worden war, erstatteten ihre Gutachten.

Die Vertreter der Antragstellerin äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

*E n t s c h e i d u n g*

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 5. Mai 1930 - Nr. 25781 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt V nach Titel 19 : die Prügel- und Kampf -  
szenen in der Chinesenkneipe

Länge : 61 m.

In Akt VII nach Titel 12 : die Nahaufnahme eines toten Chinesen ( das Bild erscheint zweimal ) und die folgende Darstellung , wie Harold von der Leiche das Tuch hebt und sich dem Toten gegenüber sieht. Der Tote richtet sich dabei auf.

In Akt VIII nach Titel 1 : Ein Chinese bringt die Leiche durch eine Falлтüre und stellt sie in eine Nische.

nach Titel 2 ff : Der Tote fällt auf Harold.

Länge: 46 m.

In Akt XI nach Titel 1 : Harold schlägt den Neger mit

mit einer Muschel nieder, er erweckt ihn durch Uebergossen mit Wasser aus der Betäubung und schlägt ihn wiederholt nieder.

Länge : 23.50 m.

nach Titel 4 und 5 : Harold schraubt den Kopf Thornes in eine Kopierpresse.

Länge : 14.20 m.

III. Die Kosten des Verfahrens fallen der Besohrberdeführerin sur Last.

#### *E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

I. Der Bildstreifen hat nach der sutreffenden Beschreibung in Vorderurteil folgenden Inhalt :

Harold Bledloe wird als Sohn des verstorbenen berühmten Kriminalisten Bledloe nach San Francisco berufen, um der dortigen Polizei im Kampf gegen die ohinesischen Opiumschmuggler zu helfen. Unterwegs versäunt er seinen Zug und lernt auf der Landstrasse ein junges Mädchen aus der Provinz, Billie, kennen, die im Auto mit ihrem kleinen Bruder ebenfalls zu einem ohinesischen Arzt nach San Francisco fährt. Harold verliebt sich in das Mädchen, verliert es aber wieder aus den Augen. Durch Zufall findet er Billie in San Francisco wieder. Der Arzt ihres Bruders, der Chinese Dr. Gow, ist gleichzeitig Führer im Kampf gegen den Opiumschmuggel und den Opiummissbrauch. Harold macht einen Streifzug durch die Chinesenstadt und wird der Anlass einer grössen Rauferei in einer ohinesischen Spelünke, bei der sämtliche Teilnehmer, ausser Harold, am Schlusse bewusstlos auf dem Boden liegen. Durch

Zufall

Zufall stellt Harold den Schlupfwinkel des Geheimbundes der Opiumschmuggler fest. Dr. Gow, der sich auf seine Angaben dorthin begibt, wird von den Chinesen niedergeschlagen und gefangen genommen. Bei dem Versuch, Dr. Gow zu befreien, den Harold mit Hilfe eines Polizisten unternimmt, geht er den Chinesen in die Falle und hat in den Kellern des Schlupfwinkels der Opiumschmuggler eine lange Reihe teils phantastischer, teils grausiger Abenteuer zu bestehen. Nach einer Kette von Kampfszenen mit den Chinesen, bei denen Dutzende von ihnen niedergeschlagen werden, gelingt es Harold, Dr. Gow, der von der Bande zum Tode verurteilt worden ist, im letzten Moment, während schon das Schlachtmesser gezückt ist, zu befreien. Am Schluss dringt die Polizei ein und verhaftet einen Teil der Chinesen, unter ihnen Harold, der, um sich unkenntlich zu machen, chinesische Kleidung angelegt hat. Harold entlarvt das Mitglied der Polizeikommision Thorne auf Grund eines Fingerabdrucks als Häuptling des chinesischen Geheimbundes, doch findet seine Angabe zunächst keinen Glauben. Er dringt in die Wohnung Thorne's ein; wobei es wieder zu langen Kämpfen und Prügeleien kommt, bei denen Harold abwechselnd siegt und unterliegt. Thorne liefert ihn seinem Diener, einem herkulischen Neger aus, der Harold auspetzt, aber endlich, ebenso wie Thorne, unterliegt, obwohl inzwischen auch die Polizei gegen Harold Partei ergriffen hat. Harold erpresst die Mitteilung über den Aufenthaltsort des Dr. Gow von Thorne dadurch, dass er seinen Kopf in eine Kopierpresse schiebt. Der befreite Dr. Gow entlarvt Thorne als Haupt der Schmugglerbande. Harold

geht

geht gerechtfertigt aus dem Kampf hervor. Harold und Billie finden sich.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen aus dem Verbotsgrund der verrohenden Wirkung sowie aus demjenigen der Gefährdung der deutschen Beziehungen zu China die Zulassung versagt.

Die Oberprüfstelle hat die Beweisaufnahme erster Instanz wiederholt durch Vernehmung je eines Vertreters des Auswärtigen Amtes und des Polizeipräsidiams Berlin.

Der Sachverständige des Polizeipräsidiams zu Berlin hat sich wie folgt geäußert :

Mit der in den Bildstreifen behandelten Frage hätten sich das preussische Ministerium des Innern und das Justizministerium beschäftigt und seien dahin übereingekommen, die Behandlung der Fingerabdrücke in öffentlichen Gerichtsverhandlungen einzuschränken. Die Staatsanwaltschaft sei angewiesen, bei derartigen Sachen den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen. Durch Erörterung dieser Dinge in der Öffentlichkeit würden Verbrecher davon abgehalten, leichtsinnig vorzugehen und ohne Handschuhe zu arbeiten. Vom Standpunkt der Kriminalpolizei beständen daher Bedenken gegen eine öffentliche Vorführung des Bildstreifens. Auf Befragen hat der Sachverständige zugegeben, dass den Verbrechern die Verhütung von Fingerabdrücken bekannt sei und dass der Bildstreifen keine Handhabe biete, dass Verbrecher etwas Neues daraus erlernen könnten.

Der Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat als Gutachter

achter ausgeführt :

Vor der Filmprüfstelle habe er bereits ausgeführt, dass der Bildstreifen nicht in allen Teilen ernst genommen werden könne, trotz des Soherhaften überwiege jedoch die Darstellung der Chinesen, Es sei zuzugeben, dass den Verbrechern ein anständiger Chinese gegenüber stehe und dass der Hauptverbrecher ein Amerikaner sei. Die Chinesen hätten jedoch in den letzten Jahren ein stark gesteigertes Nationalgefühl bekommen und seien, weil sie immer als Verbrecher dargestellt würden, besonders empfindlich geworden. Seit in China wieder Ordnung herrsche, sei eine weitere Steigerung des Nationalgefühls zu verzeichnen und die Chinesen wünschten nicht, dass ihr Volk mit seiner tausendjährigen Kultur in Bildstreifen immer als geborene Verbrecher dargestellt werde. Nach einem Bericht aus Shanghai sei der vorliegende Bildstreifen dort gelaufen und habe zu Skandalsoenen geführt ; ein chinesischer Professor habe während der Vorstellung protestiert und das anwesende Publikum sei handgreiflich geworden. Der Bildstreifen habe auf den Protest des chinesischen Botschafters bei der amerikanischen Regierung abgesetzt werden müssen. Als fernere Folge der Vorführung des Bildstreifens sei die städtische Bildstreifensensur in Gross - Shanghai auch auf die Fremdenniederlassungen ausgedehnt worden. Das zeige, wie stark das chinesische Nationalgefühl erwacht sei. Besondere Empfindlichkeit bestehe bei den Chinesen ferner gegen

den

den Vorwurf des Opiumhandels und Opiumgebrauchs, da man ihnen Unrecht tue. In China bezw. den Hafenstädten Amerikas gehe es nicht schlimmer zu, als in Berlin oder Hamburg. Die Zustände im Chinesenviertel in San Francisco seien auch nicht so, wie sie in dem Bildstreifen gezeigt würden. Die in Berlin lebenden Chinesen seien eine gebildete Schicht, Studenten, Gelehrte, bei denen die Wirkung des Bildstreifens noch stärker sein werde als in der übrigen Welt. Durch Aenderung von Titeln und einigen krassen Bildfolgen könne die Wirkung wohl abgeschwächt, die Besorgnis jedoch nicht abgewendet werden, dass seine Vorführung in Deutschland eine Verschlechterung der Beziehungen zu China zur Folge haben würde.

III. Der Bildstreifen war auf Grund der gesetzlichen Verbotsgründe der Gefährdung der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten, der verrohenden Wirkung und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu würdigen.

Die Oberprüfstelle ist bei Wertung des Bildstreifens in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Sachverständigen des Auswärtigen Amtes und des Vertreters der Beschwerdeführerin davon ausgegangen, dass er sich als *B u r l e s k e* darstellt. Sie hat ferner berücksichtigt, dass der Bildstreifen nicht in China spielt, sondern im Chinesenviertel von San Francisco, wo, wie in jeder Hafenstadt, nicht die besten Elemente zusammenströmen. Der Bildstreifen zeigt neben Chinesen, Amerikaner, Mischlinge und Neger. Er ist weniger eine chinesische Angelegenheit als eine solche Amerikas

Amerikas, dessen Polizei mit den chinesischen Verbrechern unter einer Decke steckt. Den üblen chinesischen Elementen steht in der Person des chinesischen Arztes, Dr. Chan Gow, ein durchaus anständiger und jeder verbrecherischen Betätigung abgeneigter Chinese als Gegengewicht gegenüber. Es kann daher nicht davon die Rede sein, dass in den Bildstreifen die chinesische Nation als solche verächtlich gemacht oder als würdelos geschildert wird (vgl. Urteile der Oberprüfstelle vom 15. Juli 1927 und 5. Dezember 1929 - Nr. 658 und 631 ).

Die von dem Auswärtigen Amt für seine gegenteilige Auffassung angesprochenen Erscheinungen, die bei der Vorführung des Bildstreifens in Shanghai hervorgetreten sind, sind ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens gelegen. Sie haben nach § 1 Abs. 2 Satz 4 des Lichtspielgesetzes für die Entscheidung ausser Ansatz zu bleiben und kommen höchstens mittelbar insoweit in Betracht, als auf Grund jener Vorfälle auf eine grössere Empfindlichkeit der in Deutschland lebenden Chinesen gegenüber der Vorführung des Bildstreifens hätte geschlossen werden können.

Insofern ist die Oberprüfstelle der Beschwerde gefolgt.

Dagegen ist die Oberprüfstelle der Vorentscheidung darin gefolgt, dass auch sie, wenigstens in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang, eine verrohende Wirkung des Bildstreifens festgestellt hat. Mit Recht hat die Prüfstelle diese Bildfolgen als „eine für den deutschen Beschauer schwer erträgliche Häufung von Roheiten und Grausamkeiten“



sanktionen " angesehen, deren verrohende Wirkung durch die groteske Einkleidung nicht abgeschwächt wird.

Die Oberprüfstelle hat sich insoweit der Vorentscheidung angeschlossen und auf Zurückweisung der Beschwerde erkannt.

V. Die von dem Sachverständigen des Polizeipräsidiums zu Berlin über den Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die in dem Bildstreifen gegebene Darstellung des Fingerabdruckverfahrens gemachten Ausführungen waren nicht überzeugend. Das Vorliegen einer solchen Gefährdung kann nach der den Prüfstellen nach dem Gesetz obliegenden Wirkungsprüfung nicht nach Ministerialerlassen beurteilt werden, die für das ordentliche Gerichtsverfahren ergangen sind; sondern ist von der Feststellung abhängig, ob in einem Bildstreifen im Staatsinteresse geheim zu haltende Methoden der Daktyloskopie popularisiert werden.

Eine dahingehende Feststellung zu treffen; hat sich die Oberprüfstelle ausserstande gesehen.

VI. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

Beglaubigt:

*Fischer*

Regierungsoberinspektor.

*Vogel*